

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Absatz 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark nördlich von Grünheide“
der Gemeinde Dettmannsdorf**

Gemäß § 10 a Absatz 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Interesse eines Investors, in der Gemeinde Dettmannsdorf Flächen zur Erzeugung von alternativen Energien zu nutzen. Es handelt sich dabei um Flächen, auf denen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom errichtet werden soll. Im Jahr 2019 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dettmannsdorf der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt wurden. Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt.

In der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Fläche, Landschaft, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ermittelt. Es wurde eine Beschreibung der umweltbezogenen Auswirkungen durchgeführt, die mit der geplanten Realisierung des Sondergebietes zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter. Zudem wurde innerhalb der Umweltprüfung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt.

Durch das Vorhaben kommt es in erster Linie zur Bebauung von Ackerflächen mit Photovoltaikmodulen und nur zu einer geringfügigen Versiegelung (für Trafostationen). Ein Einwirken auf Biotope sowie Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sind nicht erheblich. Es gehen nach Auffassung der Gemeinde durch die Errichtung der Anlage keine Nahrungsflächen für die Arten Schreiadler und Kranich verloren. Beide Arten wurden im Sondergebiet nicht erfasst.

Auf Grund der unterentwickelten Ausstattung des in Rede stehenden Planungsraumes ist es auszuschließen, dass die ökologische Funktion des vom geplanten Vorhaben betroffenen Gebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrem räumlichen Zusammenhang zerstört wird. Für das Plangebiet sind zudem keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten streng geschützter Arten erkennbar, die

die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des erheblichen Störens wildlebender Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Etwaige erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind durch die bei Realisierung des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenregelung, Vorgaben zur Einzäunung und die Umwandlung der Flächen in eine Brachfläche, nicht zu erwarten.

Im Rahmen der in den Umweltbericht eingebundenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte eine quantitative Ermittlung des Umfangs der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und des benötigten Kompensationsumfangs zur Wiederherstellung der betroffenen Wert- und Funktionselementen des Naturhaushaltes.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dettmannsdorf hat am 25.02.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung am 02.04.2019 statt. Während der Auslegung sind keine Einwände von der Öffentlichkeit eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 05.04.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Da nach der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung vom 31.07.2019 das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist, weil die Fläche sich nicht in einem 110 m Streifen beidseits von Verkehrswegen befindet, hat die Gemeinde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Äußerungen des Landkreises Vorpommern-Rügen bezogen sich überwiegend auf den Natur- und Artenschutz.

Die Planunterlagen wurden entsprechend überarbeitet und das Verfahren vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsbaugebiet umgestellt. Am 15.06.2020 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dettmannsdorf der Auslegungsbeschluss nach Prüfung der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gefasst.

Der Planentwurf lag nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen. Das Amt für Raumordnung hat erneut darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht. Hier wurde noch einmal auf das beantragte und laufende Zielabweichungsverfahren hingewiesen. Die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen bezog sich hauptsächlich auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes, Wasserwirtschaft und Eingriffsregelung, und wurde teils berücksichtigt.

Am 14.12.2020 wurde nach der Abwägung der Ergebnisse der Beteiligung der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung gefasst.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor allem um Standortalternativen. Kriterien sind hierbei die Betroffenheit von Schutzgebieten, anderen geschützten Landschaftselementen und Flächen des Biotopverbunds sowie Einschätzungen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, zum Landschaftsbild, zur Erholung und zum Schutzgut Mensch und Gesundheit. Die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu großflächig bebauten Flächen mit technischen Elementen wie Solarmodulen kann das Landschaftsbild beeinträchtigen. Wie hoch die Auswirkungen sind, hängt vor allem von der Einsehbarkeit der Fläche und möglichen Vorbelastungen ab. Beim Schutzgut Mensch ist zunächst von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da es durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu erheblichen Immissionsbelastungen kommt. Lediglich im Nahbereich von Siedlungen kann eine stärkere Betroffenheit vorliegen. Aufgrund der geringen Versiegelung sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Das Schutzgut Oberflächenwasser ist bei der Alternativenprüfung nicht relevant, da innerhalb der Standorte keine Gewässer vorkommen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Suchraum im Gebiet der Gemeinde auf die bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen konzentriert, die durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen, ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften gekennzeichnet sind. Denn bei den im Untersuchungsraum vorherrschenden Flächen handelt es sich um eine großflächige, intensiv genutzte und strukturarme Agrarlandschaft. Infolgedessen hat sich im Zusammenhang mit der Planung und Prüfung von Standort- und Ausführungsalternativen die Fläche des Geltungsbereiches aufgrund ihrer Lage als gut geeignete Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage herausgestellt. Die Fläche ist gut erschlossen und durch die im Umfeld gut entwickelte lineare Gehölzstrukturen oder Waldflächen eingefasst, so dass die Einsehbarkeit des Planungsraumes durch diese sichtverstellenden oder sichtsverschattenden Landschaftselemente auch für die Wohnbebauung im Umfeld deutlich eingeschränkt wird. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen bietet sich die gewählte Fläche für eine landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auch hat das Gebiet keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht berührt. Im Gegensatz zu anderen Flächen im Gemeindegebiet stellt die Fläche zudem selbst keinen bedeutenden Lebensraum für heimische Brutvögel dar, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft relativ geringgehalten werden können. Sich ernsthaft aufdrängende und naheliegende oder abweichend vorgeschlagene Planungsalternativen sind angesichts dessen nicht ersichtlich. Als Planungsalternative käme nur noch die „Null-Variante“ in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten. Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar. Während der Betriebsphase sind vorhabenbedingt keine Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark nördlich von Grünheide“ der Gemeinde Dettmannsdorf wurde zum Zwecke der Ausweisung als Sondergebiet für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage aufgestellt. Das Plangebiet dient damit zur Energieerzeugung aus regenerativen Anlagen. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark nördlich von Grünheide“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, mit Stand von November 2020 am 14.12.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen wurde am 14.12.2020 gebilligt.

Die erforderliche raumordnerische Abweichung von den Zielen der Raumordnung wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 04.10.2022 zugelassen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Dettmannsdorf im Recknitz-Trebeltal Kurier am 17.11.2023 und im Internet. In der Bekanntmachung wurden Ort und Zeit zur möglichen Einsichtnahme in die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dettmannsdorf, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht mit Anlagen und dieser zusammenfassenden Erklärung, veröffentlicht. Der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark nördlich von Grünheide“ der Gemeinde Dettmannsdorf trat mit Ablauf des Erscheinungstages seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dettmannsdorf, den 21.11.2023

-Bürgermeister-

